

## **Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011**

### **Auswirkungen des Anwahlverfahrens beim Übergang zur fünften Klasse**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 17/680 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung

Der Gesetzgeber hat für das Aufnahmeverfahren die stadtweite Anwählbarkeit aller Schulen als vorrangigen Aufnahmegrundsatz festgelegt. Damit wird dem Elternanspruch auf weitgehend freie Schulwahl umfassend gefolgt. Ein Wohnortprinzip kann somit nur nachrangig im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zum Tragen kommen. Das Leistungsprinzip hat sich als folgerichtiges zusätzliches Kriterium bewährt, da es eine leistungsgerechte Mischung der Oberschulen sichert und, wie nachfolgend verdeutlicht, auch bei überangewählten Schulen zu keiner signifikanten Verschlechterung des Regionalprinzips führt.

Dass im letzten Anwahlverfahren insgesamt fast 92 % der Eltern einen Platz an einer von ihnen angewählten Schule erhalten konnten (davon fast 84 % über die Erstanwahlen) spricht auch für die große Akzeptanz der neu eingeführten Oberschulen, die auf Dauer zu einer stadtweiten Verbesserung des Lernklimas führen werden.

Darüber, ob sich das Anwahlverfahren darüber hinaus bewährt hat, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch gar keine verlässlichen Aussagen treffen, da erst ein Jahrgang nach der geltenden Rechtslage in die weiterführenden Schulen aufgenommen wurde.

1. An welchen Oberschulen sind die 30 % für Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem Schulleistungsstand ausgeschöpft worden, an welchen nicht?

Von den 23 bereits eingerichteten Oberschulen waren sieben überangewählt, sodass das Aufnahmeverfahren angewendet werden musste und somit auch das Leistungskriterium zum Tragen kam. Zum Zeitpunkt der Durchführung des Aufnahmeverfahrens waren an fünf dieser sieben Standorte zwischen 30 % und 57 % der Schülerinnen und Schüler im Losverfahren aufgenommen worden, die das Leistungskriterium deutlich über dem Regelstandard in den Fächern Deutsch und Mathematik erfüllten. Von einer namentlichen Nennung dieser Schulen wird hier abgesehen, da die Anwahlzahlen keine verifizierbare Aussage über die jeweilige Schule zulassen und ein öffentliches Ranking vermieden werden soll.

2. Wie groß ist bei den Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der vorgehaltenen 30 % einen Platz finden, der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die nicht von einer der Oberschule zugeordneten Grundschule kommen?

Es handelt sich hier um einen außerordentlich geringen Anteil von aufgenommenen Schülerinnen und Schülern. Die Zahlen bewegen sich zwischen null und vier Schülerinnen und Schülern. Lediglich an einem Standort handelt es sich um 14 Schülerinnen und Schüler.

3. Gibt es dabei signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Oberschulen? Bitte das Quintil mit den meisten Kindern aus zugeordneten Grundschulen und das Quintil mit den wenigsten Kindern aus zugeordneten Grundschulen gesondert auführen.

Es gibt nur einen signifikanten Unterschied, wie in Frage 2 schon ausgeführt. Hier handelt es sich um eine Schule mit einer Sportkaderklasse, deren Zusammensetzung in Kooperation mit den Sportverbänden erfolgt.

4. Welche Rückmeldungen hat der Senat von den Schulleitungen und von den Elternvertretungen zum derzeitigen Anwahlverfahren bekommen? Welche Vorschläge für ein verändertes Anwahlverfahren sind gemacht worden?

Der Zentralelternbeirat Bremen (ZEB), der Zentralelternbeirat Bremerhaven und der Gesamtelternrat der katholischen Schulen in Bremen haben sich mit Anregungen bzw. Forderungen zum Aufnahmeverfahren für öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen an den Senat gewandt.

Der ZEB regt an, an überangewählten Oberschulen nicht wie bisher ein Drittel der Plätze an alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über dem Regelsstandard liegen, zu vergeben; sondern diese Plätze nur für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler aus regional zugeordneten Grundschulen vorzuhalten.

Ferner wünscht der ZEB eine Neuregelung der regionalen Zuordnung zu überangewählten Oberschulen. Schülerinnen und Schüler von privaten Grundschulen, von Anwahlgrundschulen oder aus Grundschulen mit „besonderem Profil“, Schülerinnen und Schüler die in andere Einzugsbereiche umgezogen sind oder die aus Kapazitätsgründen nicht an der Anmeldegrundschule aufgenommen werden konnten, sollten so behandelt werden, als seien sie Schülerinnen und Schüler der eigentlich für sie zuständigen Anmeldegrundschule.

Dem ZEB ist in einem Gespräch mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft erläutert worden, dass es aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht möglich sein wird, Änderungen im laufenden Verfahren vorzunehmen.

Bezogen auf private Grundschüler verlangt auch der Gesamtelternrat der katholischen Schulen in Bremen die regionale Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zu öffentlichen Oberschulen. Im Rahmen eines Petitionsverfahrens hat sich der Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft mit einer gleichlautenden Eingabe befasst und sich der Auffassung des Senats angeschlossen, nach der eine regionale Zuordnung von Schulen in freier Trägerschaft zu öffentlichen weiterführenden Schulen nicht zum Tragen kommen kann, da diese den in der Zuordnung zugrundeliegenden Kriterien widerspricht. Der ZEB verlangte darüber hinaus „mehr Transparenz“ und eine „aktive Einbeziehung“ beim Losverfahren im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen. Hierauf hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ausdrücklich angeboten, Beobachter der Elternvertreter in die mit der Durchführung des Losverfahrens betrauten Gremien zu entsenden

5. Steht der Senat derzeit im Austausch mit Schulleitungen und Elternvertretungen, um das derzeitige Anwahlverfahren auszuwerten und mögliche Alternativen zu erörtern? Wie wird dieser Prozess gestaltet, und wie werden seine Inhalte transparent gemacht?

Der Senat steht selbstverständlich in ständigem Austausch mit Schulleitungen und Elternvertretungen, nicht nur was Fragen des Anwahlverfahrens angeht. Dieser besteht in regelmäßiger Beteiligung an Gesprächen und in den Gremien.

6. Wie würde sich ein Anwahlverfahren, bei dem keine Plätze mehr für Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem Schulleistungsstand vorgehalten werden, auf die Verfügbarkeit von wohnortnahen Plätzen in den Oberschulen auswirken?

Um ein anregendes Lernklima an allen Oberschulen zu fördern, hat der Gesetzgeber dem stadtweiten Zugang in den Bestimmungen im Schulverwaltungsgesetz nach den Härtefallregelungen im Rahmen der Berücksichtigung des Leistungsnachweises einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Senat hat durch die Bildung zusätzlicher Klassen Vorsorge getroffen, dass genügend Plätze an Oberschulen mit einem zumutbaren Schulweg zur Verfügung stehen. Erfah-

rungsgemäß bewerben sich überwiegend Schülerinnen und Schüler aus zugeordneten Grundschulen für Plätze in den überangewählten Oberschulen; auch weil ihre Chance auf einen Platz dort größer ist.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Anwahlverfahrens zurzeit nicht beabsichtigt (siehe auch Antworten zu 1. und 2.).

7. Wie würde sich ein Anwahlverfahren, bei dem keine Plätze mehr für Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem Schulleistungsstand vorgehalten werden, auf den Aspekt der Leistungsmischung in den Oberschulen auswirken?

Ohne die Berücksichtigung des Leistungskriteriums würde die Zusammensetzung der Schülerschaft ganz wesentlich vom Wahlverhalten der Erziehungsberechtigten und vom Ergebnis des jeweiligen Losverfahrens abhängen. Der Senat teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass mit der Regelung des § 6 Absatz 4 des Schulverwaltungsgesetzes gewährleistet ist, dass an überangewählten Oberschulen die bevorzugte Aufnahme von leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern unabhängig davon, ob sie aus regional zugeordneten Grundschulen stammen oder nicht, die Leistungsmischung tendenziell verbessert. Dies gilt insbesondere, wenn eine Oberschule über ihren Standort hinaus für bildungsnaher Familien attraktiv ist. In einem solchen Fall kann sich an Oberschulen an einem Standort im Einzugsbereich bildungsfernerer Familien die Leistungsmischung sogar deutlich verbessern. Auf die Leistungsmischung an nicht überangewählten Oberschulen hätte ein geändertes Aufnahmeverfahren keinen Einfluss.

8. Welche Einwände sieht der Senat gegen ein Anwahlsystem, bei dem ausschließlich Plätze für Härtefälle vorgehalten werden und wohnortferne Bewerber/-innen erst zum Zug kommen, wenn die vorhandenen Kapazitäten durch wohnortnahe Bewerber/-innen nicht ausgeschöpft werden?

Der Senat teilt die Erwartung des Gesetzgebers, dass für den Erfolg von Oberschulen, die zu allen Abschlüssen führen sollen und die durch eine entsprechende Leistungsmischung ein für alle Schülerinnen und Schüler anregendes Lernklima haben sollen, die bevorzugte Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, deren Leistung über dem Regelstandard liegen, eine sachgerechte Lösung ist.

